



GZ: 612 Murg/2019

Murgasse – Halte/Parkverbot

KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Steierm. Gemeindeordnung 1967 - GemO i.d.g.F. wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Radkersburg hat in seiner Sitzung am 24.5.2019 gemäß § 92 d Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 i.d.g.F. für folgenden öffentlichen Straßenbereich und Verkehrsflächen nachstehende straßenpolizeiliche

VERORDNUNG

beschlossen:

Verbot des Haltens und Parkens gemäß § 24 und 52a Ziff. 13b Straßenverkehrsverordnung StVO 1960 i.d.g.F. im Bereich der Murgasse an der Nordseite beginnend vom Haus Murgasse 21 bis zur Einmündung in die Theatergasse mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und gilt mit deren Entfernung als aufgehoben.

Gleichzeitig wird der Beschluss gefasst, die Verordnung des Gemeinderates vom 9.7.2015 betreffend das Verbot des Haltens und Parkens gemäß §§ 24 und 52a Ziff. 13b StVO 1960 i.d.g.F. außer Kraft zu setzen.

Bad Radkersburg, 24.5.2019

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Heinrich Schmidlechner)

Öffentliche Bekanntmachung
durch Anschlag:
angeschlagen am: 24.5.2019
abgenommen am:2019
Der Bürgermeister: